

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Klamm und Kastlhäng“

Vom 31. Juli 1969 (GVBl S. 242).
Geändert durch VO v. 24.11.1976.
Geändert durch VO v. 09.06.1988.
Geändert durch VO v. 22.07.1992.

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBSErgB S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die zur Altmühl abfallenden, dem Naturschutzgebiet „Schloss Prunn“ gegenüber liegenden Jurahänge „Klamm und Kastlhäng“ in den Gemarkungen Buch, Prunn und Riedenburg, Landkreis Riedenburg (Reg.-Bez. Oberpfalz)¹, und in der Gemarkung gemeindefreies Gebiet Hienheimer Forst, Landkreis Kelheim (Reg.-Bez. Niederbayern), werden in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 252,0461 ha. Es umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

A) Im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lkr. Riedenburg)

- a) in der Gemarkung Buch die Flurstücke Nr. 73/2, 138/2, 140/2, 146/2, 169/2, 532 bis 537, 537/2, 538 bis 544, 544/2, 545 bis 559, 559/2, 560 bis 563, 601/4, 606/2, 607, 607/2, 608 bis 612 und in dem zu dieser Gemarkung gehörenden gemeindefreien Gebiet Buchleite die Flurstücke Nr. 69/4, 566/7, 613, 613/2, 620;
- b) in der Gemarkung Prunn die Flurstücke Nr. 265, 265/2, 266/2, 266/3, 268/2, 271/2, 286, 289, 289/2, 290;
- c) in der Gemarkung Riedenburg die Flurstücke Nr. 935/2 und 942.

B) Im Regierungsbezirk Niederbayern (Lkr. Kelheim) in der Gemarkung gemeindefreies Gebiet Hienheimer Forst die Flurstücke Nr. 31/2, 37.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft von der Nordwestecke des Flurstückes Nr. 942 der Gemarkung Riedenburg im Altmühltal ostwärts entlang der talseitigen Grenze dieses Grundstückes und der Talgrenze

des anschließenden Flurstückes Nr. 613 der Gemarkung Buch bis zu der Stelle (südwestlich Schloss Prunn), an der die Grenze des Flurstückes Nr. 613 auf dem Weg Fl.-Nr. 613/2 trifft, dessen Hangseite dann auf etwa 400 m bis zu dem Punkt, an dem die Gemarkungsgrenze Prunn diesen Weg schneidet, das Naturschutzgebiet begrenzt. Von hier aus folgt die Grenze erneut der Talseite des Flurstückes Nr. 613 bis zu deren Zusammentreffen mit der Nordwestecke des Flurstückes Nr. 265 der Gemarkung Prunn. Die Grenze geht nun in der Gemarkung Prunn die Talseite der Flurstücke Nr. 265, 266/3 und 266/2 entlang, folgt sodann der Hangseite des Wegegrundstückes Nr. 289/3 in südwestlicher Richtung bis zu dessen Einmündung in den Weg Fl.-Nr. 289/2, läuft an dessen Ostseite etwa 30 m nördlich bis zur Nordwestecke des Flurstückes Nr. 286, dessen Talseite und anschließend die des Flurstückes Nr. 290 das Naturschutzgebiet schließlich bis zur Grenze der Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern abgrenzen. Von der Regierungsbezirksgrenze aus verläuft die Grenze weiter ostwärts der talseitigen Grenze des Grundstückes Fl.-Nr. 37 der Gemarkung gemeindefreies Gebiet Hienheimer Forst entlang bis zu dem Weg, der aus Richtung Neuessing kommend im Westen an der Pfaffen-Kuppe und dem Buchberg vorbei zum Forsthaus Schlott führt. Sie verläuft der Ostseite dieses Weges (Fl.-Nr. 31/2) entlang nach Süden bis zur Einmündung des Waldweges „Ostgeräumt“ (Höhenpunkt 409); sodann dessen Nordseite entlang nach Westen folgend bis zur Regierungsbezirksgrenze und von dieser entlang der Südseite des Grundstückes Fl.-Nr. 290 der Gemarkung Prunn bis zum Weg mit der Fl.-Nr. 601/4 der Gemarkung Buch. Die Westseite dieses Weges bildet auf etwa 50 m nach Norden bis zur Südgrenze des Flurstückes Nr. 607/2 der Gemarkung Buch die Grenze, welche von dort in westlicher Richtung durch die Südgrenze der Flurstücke Nr. 607/2 und 607 bestimmt wird. An dem Zusammentreffen dieser Grenze mit dem nicht mehr im Schutzgebiet liegenden Weg Fl.-Nr. 505/2 der Gemarkung Buch biegt sie im rechten Winkel nach Norden ab und folgt entlang dieses Waldweges der Westgrenze der Flurstücke Nr. 607, 608, 609, 610, 611 und 612 bis zur Gemarkungsgrenze Prunn, der sie entlang der Westgrenze des Flurstückes Nr. 265/2 der Gemarkung Prunn bis zur Grenze der Gemarkung Buch folgt. Von hier verläuft sie übereinstimmend mit der Gemarkungsgrenze Buch entlang der Südseite des Flurstückes Nr. 613 bis zu dessen südlichem Punkt. Von diesem ab geht sie etwa 250 m weiter nach Westen entlang der Südgrenze der Flurstücke Nr. 560 und 563 bis zum Waldrand, der im wesentlichen die weitere Grenze des Schutzgebietes bildet, die dargestellt wird durch die Westgrenzen der Flurstücke Nr. 563, 562 und 561 sowie die Süd- und Westgrenze des Flurstückes Nr. 546; von deren Wiederauftreffen auf den Weg Fl.-Nr. 140/2 bildet dieser mit seiner Südseite auf etwa 360 m in nordwestlicher Richtung die Schutzgebietsgrenze bis zum Flurstück Nr. 540. Die Grenze verläuft im weiteren entlang der Süd- und Westgrenze dieses Flurstückes Nr. 540, der Westgrenze des Flurstückes Nr. 538 und der Südgrenzen der Flurstücke Nr. 535 und 532 der Gemarkung Buch. An der Südwestecke des Flurstückes Nr. 532 stößt die Grenze wieder auf die Gemarkungsgrenze Buch, folgt dieser entlang nach Westen etwa 50 m, springt von hier auf das Wegegrundstück Fl.-Nr. 69/4 über, dessen Südseite 30 m lang in südwestlicher Richtung die Grenze bildet, welche von da an nach Westen

¹ nunmehr Regierungsbezirk Niederbayern, Landkreis Kelheim

entlang der Süd- und nach Norden entlang der Westgrenze des Flurstückes Nr. 620 verläuft, bis sie wieder auf die Grenze des Flurstückes Nr. 942 der Gemarkung Riedenburg trifft, dessen Süd- und Weststrand zum Ausgangspunkt zurückführt.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten 1 : 25 000 und 1 : 5 000 rot eingetragen, die beim Bayerischen Staatsministerium des Innern² in München als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München³, der Regierung von Niederbayern in Landshut, der Regierung der Oberpfalz in Regensburg⁴ und bei den Landratsämtern Kelheim und Riedenburg⁵.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern;
- d) Seilbahnen oder Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- g) Kahlhiebe über 0,25 ha durchzuführen.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBI S. 95), bleibt unberührt;

² nunmehr StMUGV

³ nicht mehr existent

⁴ jetzt Regierung von Niederbayern

⁵ jetzt Landratsamt Kelheim

- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungsmaterial, Behältnisse oder sonstige Abfälle wegzuworfen oder abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
- d) zu zelten, zu lärmern oder Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können; die Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBI S. 243) über den Schutz vor schädlichen Einwirkungen bleiben unberührt;
- e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde angebracht werden;
- f) in den Felsen zu klettern.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Kahlschlägen bis zu 0,25 ha. Gebäude (Art. 2 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung), ferner Zäune und Einfriedungen, zu denen Beton verwendet werden soll, dürfen jedoch nicht ohne Genehmigung nach Abs. 2 errichtet, Entwässerungen nicht ohne diese Genehmigung vorgenommen werden, auch wenn sie der ordnungsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen,
- c) die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder der höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihnen abgestimmten Maßnahmen.

(2) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

Zuständig für die Befreiung ist die Regierung von Niederbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist. Das Landratsamt Kelheim wird ermächtigt, Befreiungen von der Bestim-

mung des § 4 Buchst. f dieser Verordnung zur Förderung der bergsteigerischen Ausbildung zuzulassen.

§ 6

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 10.225,83 €*), in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Riedenburg vom 18. Oktober 1961 (KrABl S. 95) tritt für die in § 2 genannten Grundstücke außer Kraft.